

Entwurf Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt

Auf Grundlage von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, in Verbindung mit § 11 der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt vom 23.07.2020, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt

§ 1

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Ersten Betriebsleiter und einem Stellvertretenden Betriebsleiter. Die Betriebsleitung leitet und vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der ihr aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben und Kompetenzen.

§ 2

Stellvertretung, Abteilungsleiter, Teamleiter

Der Betriebsleitung werden Abteilungsleiter sowie darunter Teamleiter unterstellt. Die Abteilungsleiter und Teamleiter sind nicht Bestandteil der Betriebsleitung, sie können von der Betriebsleitung jedoch innerhalb ihres Geschäftskreises mit ihrer Vertretung beauftragt werden. Das Nähere wird von der Betriebsleitung geregelt.

§ 3

Anwendung von Vorschriften der Stadtverwaltung

Die für den Dienstbetrieb der Stadtverwaltung Weinstadt erlassenen Allgemeinen Anordnungen, Dienstanweisungen und sonstigen Vorschriften gelten sinngemäß auch für den inneren Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebs, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.08.2013 einschließlich Änderungen außer Kraft.